

Reisekosten nach den geltenden Rechtsvorschriften über das Reisekostenrecht von der betreffenden Hochschule gezahlt.

(7) Für hervorragende wissenschaftliche Ergebnisse im Rahmen ihrer Diplomarbeit können Diplomanden aus Mitteln des Studentenfonds der betreffenden Hochschule prämiert werden.

Erwerb des Diploms im externen Verfahren

§ 8

(1) Das externe Verfahren als Bestandteil der Weiterbildung für Hochschulabsolventen hat das Ziel,

- den ersten akademischen Grad zu erwerben sowie
 - in speziellen wissenschaftlichen Grundlagen, die für die berufliche Entwicklung von Bedeutung sind,
- eine Qualifizierung ohne Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen.

(2) Der Diplomerwerb im externen Verfahren setzt voraus

- die erfolgreiche Einarbeitung in den Arbeitsbereich,
- die unmittelbare Mitwirkung an der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgabenstellungen oder Forschungsaufgaben mit einem eigenständigen und abrechenbaren Anteil,
- die aktive Mitwirkung bei der Lösung gesellschaftlicher Aufgaben.

(3) Absolventen des Hochschulstudiums, die das Studium mit der Hauptprüfung abgeschlossen haben, können sich bei einer fachlich zuständigen Hochschule jeweils bis zum 31. Dezember bzw. 30. Juni jeden Jahres für den Diplomerwerb im externen Verfahren bewerben. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein formloser Antrag mit Begründung,
- ein Personalbogen mit Lebenslauf und 3 Paßbildern,
- ein Duplikat des Zeugnisses über den Hochschulabschluß,
- eine Einschätzung des Betriebes über die bisherige berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit einschließlich einer Stellungnahme des Betriebes zur Bewerbung.

(4) Über die Aufnahme zum Diplomerwerb im externen Verfahren entscheidet der Direktor für Studienangelegenheiten auf Vorschlag des Direktors der fachlich zuständigen Sektion in Abstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen jeweils bis Ende Januar für die Aufnahme zum 1. März oder bis Ende Juli für die Aufnahme zum 1. September.

(5) Das externe Verfahren zum Diplomerwerb ist innerhalb von 12 Monaten mit der Verteidigung der Diplomarbeit zu schließen. Es ist gebührenfrei, sofern es innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluß der Hauptprüfung durchgeführt wird.

(6) Zur Vorbereitung, Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit sowie zur Teilnahme an Konsultationen und Weiterbildungsveranstaltungen sind die externen Kandidaten bis zu 60 Arbeitstagen von der Arbeit freizustellen, davon mindestens 20 Arbeitstage zusammenhängend für die Niederschrift der Diplomarbeit.

§ 9

Die Hochschulen bestätigen grundsätzlich die Themen der Diplomarbeiten. Sie sollen aus den Plänen Wissenschaft und Technik bzw. den Forschungsplänen abgeleitet sein. Durch eine intensive wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage eines mit dem Betrieb abgestimmten Arbeitsplanes wird der termingerechte Abschluß des externen Verfahrens auf dem erforderlichen Niveau unterstützt. Die zuständige Sektion bestimmt für den externen Kandidaten einen wissenschaftlichen Betreuer.

§ 10

(1) Die Betriebe gewährleisten, daß von ihren Hochschulabsolventen, die den Hochschulabschluß mit der Hauptprüfung erworben haben, entsprechend den Kaderentwicklungsplänen Kandidaten für den Diplomerwerb im externen Verfahren in

erforderlicher Anzahl delegiert werden. Dafür sind Delegierungsunterlagen einzureichen wie bei der Bewerbung.

(2) Die Betriebe haben die notwendigen Bedingungen für den erfolgreichen und termingerechten Abschluß des externen Diplomverfahrens durch

- einen dem Charakter des Diploms angemessenen Themenvorschlag,
- die Gewährung der rechtlich festgelegten Freistellung,
- die Benennung eines betrieblichen Betreuers und
- materiell-technische Voraussetzungen für experimentelle Untersuchungen

zu schaffen.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 13. Mai 1974 über die Förderung von Absolventen der Ingenieurhochschulen beim Erwerb des Diploms (GBL I Nr. 28 S. 283),
- b) der § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 26. Januar 1976 über das Diplomverfahren — Diplomordnung — (GBL I Nr. 7 S. 135).

(3) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen legt mit der Bestätigung neuer Studienpläne fest, auf welche Fachrichtungen der Hochschulausbildung die Bestimmungen dieser Anordnung darüber hinaus anzuwenden sind.

(4) Die Minister, denen militärische Hochschuleinrichtungen unterstehen, können auf der Grundlage dieser Anordnung eigene Bestimmungen erlassen. Sie sind mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen abzustimmen.

Berlin, den 15. Juli 1986

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. h. c. Böhm e * 1 2

Anordnung über die Rechtsstellung, Anleitung und Finanzierung ehrenamtlich geleiteter Karnevalklubs

vom 21. Juli 1986

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Präsidialrat des Kulturbundes der Deutschen Demokratischen Republik, dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Karnevalklubs, die bei Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Einrichtungen sowie bei staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen (nachfolgend Träger genannt) bestehen.

(2) Für die Karnevalklubs, deren Träger gesellschaftliche Organisationen sind, gelten darüber hinaus die Satzungen, Finanzrichtlinien und Regelungen dieser Organisationen.